Objekttyp: TableOfContent

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Band (Jahr): 55 (1972)

Heft 2

PDF erstellt am: 12.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Sie lesen in dieser Nummer...

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

ang acr controiz

Nr. 2 55. Jahrgang

465

Aarau, Februar 1972

Gott in der Agonie Religion und Glücksspiel «Publik» wird geopfert Zweimal Jungfrau

Jesuitenartikel und Jesuitenorden

Die schweizerische Bundesverfassung von 1848 setzte in Artikel 58 fest:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden.»

Ungefähr zehn Monate nach Beendigung des Sonderbundskrieges wurde am 12. September 1848, anlässlich der letzten eidgenössischen Tagsatzung in Bern, die eingangs erwähnte Bundesverfassung angenommen. Dass in diese Verfassung ein Jesuitenartikel eingefügt wurde, erklärt sich aus der politischen Lage der damaligen Zeit.

Denken wir uns einige Jahre zurück, dann ergibt sich für uns das folgende Bild. Am 13. Januar 1841 beantragte Seminardirektor Augustin Keller im aargauischen Grossen Rat die Aufhebung sämtlicher Klöster des Kantons Aargau. Mit 115 gegen 19 Stimmen wurde diese Massregel angenommen und hierauf mit Strenge durchgeführt. Klostervermögen wurden als Staatsgut erklärt. Am 2. April 1841 verurteilte eine ausserordentliche Tagsatzung in Bern diese Massnahme der aargauischen Regierung. Die Klosterfrage des Kantons Aargau wurde dadurch zum Gegenstand einer gründlichen eidgenössischen Entzweiung, zumal auch noch Luzern gegen diese Klösteraufhebung protestierte. Zusammen mit andern katholischen Ständen legte Luzern Verwahrung gegen ein solches Vorgehen ein.

1844 versuchten Schultheiss Konstantin Siegwart-Müller von Luzern und der streng kirchlich-katholisch eingestellte Erziehungsrat Joseph Leu von Ebersol die Jesuiten als Lehrer und Prediger nach Luzern zu berufen. Bevor diese Berufung vom luzernischen Grossen

Rat gebilligt wurde, stellte Augustin Keller in der eidgenössischen Tagsatzung den Antrag, man solle die Jesuiten aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausweisen. In Olten und Zofingen entstanden sogar Anti-Jesuitenvereine.

Im Dezember 1844 kam es in der Stadt Luzern zu Strassenrevolten, die von den Radikalen ausgelöst wurden. Ein Jahr später bildete sich der Sonderbund, eine Art «Schutzvereinigung» der sieben katholischen Schweizer Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zur Wahrung ihrer bedrohten kirchlichen und politischen Interessen.

An der eidgenössischen Tagsatzung vom 20. Juli 1847 kam ein gültiger Tagsatzungsentschluss zustande, der die Auflösung des Sonderbundes aussprach. An diesen Beschluss knüpfte sich dann im September gleichen Jahres ein weiterer für die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz und die Revision des alten Bundesvertrages von 1815. Dadurch spitzte sich die politische Lage noch mehr zu, und so kam es am 8. November 1847 zum Sonderbundskriege, der von General Guillaume-Henri Dufour als Oberbefehlshaber der eidgenössischen Bundesarmee souverän und fast ohne Blutvergiessen geführt wurde, und mit der völligen Niederlage des von Konstantin Siegwart-Müller geleiteten Sonderbundes endigte. Dieser Krieg dauerte nur 20 Tage. Im Januar 1848 nahmen die Abgeordneten der katholischen Stände, die den Sonderbund bildeten, ihre Sitze an der eidgenössischen Tagsatzung ein.

Der oben angeführte Jesuitenartikel

der Bundesverfassung von 1848 erfuhr bei der Totalrevision im Jahre 1874 eine Verschärfung, indem er nunmehr als Artikel 51 der neuen Bundesverfassung lautet:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affillierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Schon einige Jahre zuvor gingen Eingaben zur Revision der Bundesverfassung ein. Ende August 1870 beantragten Dr. Rohrer in Sachseln und Melchior Durrer in Sarnen, zwei Katholiken, folgenden Zusatz zum Jesuitenartikel:

«Auch kein Geistlicher, welcher in Zukunft bei den Jesuiten oder deren affiliierten Gesellschaften Philosophie oder Theologie studiert, darf zu irgendeiner geist-

Die neue Nummer der

«ratio humana»

mit einem aufsehenerregenden Aufsatz über unbekannte Perioden im Leben Jesu ist soeben erschienen

Jahresabonnement Einzelnummer Fr. 10.— Fr. 3.—

erscheint vierteljährlich.

Bestellungen an

W. Gyssling, Hofackerstrasse 22 8032 Zürich